



STATUTEN

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Zell	Verein
Generalversammlung	GV
Männerriege	MR
Vereinsversammlung	VV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Technische Kommission der Aktiven	TKA
Technische Kommission der Jugendriege	TKJ
Obligationenrecht	OR
Zivilgesetzbuch	ZGB

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME UND SITZ.....	3
II.	ZWECK DES VEREINS.....	3
III.	VEREINSSTRUKTUR	4
IV.	MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN.....	4
	Mitgliederkategorien.....	4
	Mindestalter	5
	Eintritt/Austritt.....	5
	Frei-/Ehrenmitglieder	5
V.	ORGANE.....	6
	Generalversammlung.....	6
	Vereinsversammlung	7
	Vorstand	8
	Technische Kommission der Aktiven (TKA).....	9
	Technische Kommission der Jugendriege (TKJ).....	9
	Spezialkommissionen	9
	Revisionskommission	9
VI.	VERWALTUNG	10
VII.	DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT	10
VIII.	HAFTUNG.....	10
IX.	FINANZEN	10
	Budgetüberschreitungen	11
	Entschädigungen	11
	Mitgliederbeiträge	11
X.	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN.....	12
	Statutenrevision	12
	Auflösung Verein.....	12
	Inkrafttreten.....	12

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Zell ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Name

Art. 2

Das Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Zell LU.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- des Schweizerischen Turnverbandes STV

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert.

Zugehörigkeit

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Ethik

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6

Dem STV Zell gehören an

- als selbständige Riege:
 - Männerriege
- als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:
 - Aktivriege (Turner*innen)
 - Jugendriege (Kinder und Jugendliche)

Die Struktur der Jugendriege ist im Reglement umschrieben.

Art. 7

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8

Die Männerriege ist eine technisch, administrativ und finanziell unabhängige Untersektion des Turnvereins Zell mit eigenen Statuten, die vom Stammverein genehmigt werden müssen.

Im Falle einer Auflösung muss das vorhandene Vermögen und Inventar dem Turnverein Zell zu treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder eine Untersektion mit dem gleichen Zweck bildet.

Zu den Generalversammlungen sind gegenseitig Delegationen einzuladen.

Bestand, Riegen

Riegegründungen

Riegenstatus, Riegenverwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 9

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner*innen

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder (Gönner*innen ausgenommen) sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Leiter*innen der unselbständigen Riegen sind Aktivmitglieder.

Mitgliederkategorien

Art. 10

Eintritte in den Verein können jederzeit erfolgen. Der*die Riegenverantwortliche meldet Eintritte innert 14 Tagen mit allen Personalien dem Vorstand.

Eintritt

Als Mitglied der Aktivriege kann, aufgenommen werden, wer im Kalenderjahr der Aufnahme, mindestens 16 Jahre alt wird.

Mindestalter

Austrittsgesuche sind schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung an den*die Vereinspräsidenten*in zu stellen. Der Austritt erfolgt per Generalversammlung.

Austritt

Über Ein- und Austritte wird an der ordentlichen Generalversammlung entschieden.

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Die Dispenszeit ist auf ein Jahr befristet und kann in Ausnahmefällen durch Neueinreichen des Gesuchs um maximal ein Jahr verlängert werden.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 14

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Freimitglieder

Die Voraussetzungen zur Verleihung sind im Reglement festgehalten.

Art. 15

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Die Voraussetzungen zur Verleihung sind im Reglement festgehalten.

Art. 16

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages und endet sobald der Beitrag nicht mehr bezahlt wird.

Passivmitglieder

Ergänzungen sind im Reglement festgehalten.

V. ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Revisionskommission
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Vereinsversammlung

Organe

Generalversammlung

Art. 18

Die GV als oberstes Organ des Turnvereins findet in der Regel am letzten Samstag im Monat Oktober statt.

Termin/Zusammen-
setzung

Die GV des Turnvereins setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Mitglieder Revisionskommission

Die Vertretung der Delegierten wird durch das Reglement festgelegt.

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Aktiv- und Jugendriege
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des VS
- Wahl der Leiter*innen der Aktivriegen
- Wahl der Leiter*innen der Jugendriege
- Wahl der Revisor*innen
- Wahl der übrigen Ämter
- Wahl der OK-Präsident*innen für die Vereinsanlässe
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen/neue Riegen
- Vereinsauflösung

Art. 20

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm-/Antragsrecht

Art. 21

Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den*die Präsident*in zu richten. Demissionen sind bis 30. Juni schriftlich an den*die Präsident*in zu richten.

Fristen für Anträge und Demissionen

Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt in zeitgerechter Form mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Aktivmitglieder, turnenden Freimitglieder und turnenden Ehrenmitglieder anwesend sind.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmen).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausnahmen sind in Art. 56 ff. dieser Statuten geregelt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 25

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem 1/5 der Mitglieder (ohne Passive und Gönner*innen) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Einberufung, Kompetenz

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten 1/3 der Aktivmitglieder entsprechen.

Der VS kann auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Vorstand

Art. 26

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident*in
- Kassier*in
- sowie ein bis fünf weiteren Mitgliedern

Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch ein Pflichtenheft festgelegt. Der Turnbetrieb muss grundsätzlich gewährleistet werden und die Ämter TK Chef*in Jugend und Aktive sind zwingend durch ein Vorstandsmitglied zu besetzen.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 27

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt nach GV-Beschluss.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Die ordentlichen Wahlen finden in den geraden Jahren statt.

Art. 28

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen.
- die Erarbeitung von Reglementen.
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen/Unterhalten der Organigramme, Pflichtenhefter.

Art. 29

Der VS versammelt sich, wenn es der*die Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 30

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Zusammensetzung

Amtsdauer/Wahlen

Aufgaben VS

Einberufung

Zeichnungsberechtigung

Technische Kommission der Aktiven (TKA)

Art. 31

Die TKA setzt sich zusammen aus

- TK Chef*in Aktive
- weiteren TK-Mitgliedern

Der*die TK Chef*in Aktive wird besetzt und nimmt Einsitz in den Vorstand.

Zusammensetzung
TKA

Art. 32

Die Obliegenheiten der TKA sind im Reglement festgehalten.

Aufgaben

Art. 33

Die TKA versammelt sich, wenn es der*die TK Chef*in Aktive oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Technische Kommission der Jugendriege (TKJ)

Art. 34

Die TKJ setzt sich zusammen aus dem*der TK Chef*in Jugend und den gewählten Leiter*innen. Der Übertritt zu den Aktiven muss gefördert und zusammen mit TKA gewährleistet werden.

Zusammensetzung
TKJ

Art. 35

Die Obliegenheiten der TKJ sind im Reglement festgehalten.

Aufgaben

Art. 36

Die TKJ versammelt sich, wenn es der*die TK Chef*in Jugend oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Spezialkommissionen

Art. 37

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionskommission

Art. 38

Die Revisionskommission umfasst 3-5 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Zusammensetzung

Art. 39

Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

Art. 40

Die Revisionskommission führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Stimm-/Wahlbüro

VI. VERWALTUNG

Art. 41

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen von Spezialkommissionen ist ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle werden auf dem entsprechenden Vereinsmedium gespeichert.

Protokoll

Art. 42

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 43

Für den Erlass der Reglemente und Ordnungen ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Zuständigkeit

Art. 44

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände [ein Archiv / eine elektronische Ablage]. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Archiv / elektronische Ablage

VII. DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT

Art. 45

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden. Mit einer Mitgliedschaft wird zur Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eingewilligt.

Datenschutz und -sicherheit

VIII. HAFTUNG

Art. 46

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Haftbarkeit

IX. FINANZEN

Art. 47

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September.

Geschäftsjahr

Art. 48

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsorenbeiträgen

Einnahmen

Art. 49

Die zulässigen Ausgaben des Vereins sind in einem Budget festzulegen.

Ausgaben

Art. 50

Allfällig dringend notwendige Budgetüberschreitungen während des Rechnungsjahres sind durch den Gesamtvorstand zu bewilligen. Der Maximalbetrag ist im Reglement festgelegt.

Budgetüberschreitungen

Art. 51

Allfällige Entschädigungen an Vorstand, TK und Kommissionen sind im Reglement, das an der GV genehmigt werden muss, festzuhalten.

Entschädigungen

Art. 52

- Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.
- Vorstands- und TK-Mitglieder sowie turnende Ehren- und Freimitglieder zahlen den üblichen Jahresbeitrag.

Mitgliederbeiträge

Art. 53

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein können ganz oder teilweise ausgenommen werden:

- nicht turnende Ehren- und Freimitglieder
- während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder

Beitragsfrei

Über die Beitragsbefreiung bestimmt die Generalversammlung.

Art. 54

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 55

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung

X. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 56

Eine Revision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statutenrevision

Art. 57

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden, des Schweizerischen Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Besondere Fälle

Art. 58

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung einer Riege kann an einer ordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 59

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Turnverbandes.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 60

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 61

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. November 1981 (Turnverein Zell Aktive) und 7. Oktober 1994 (Damenriege Zell).

Frühere Bestimmungen

Art. 62

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 7. Dezember 2000 genehmigt und traten in Kraft ab 1. Januar 2001.

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Statuten wurde an der ordentlichen GV vom 28. Oktober 2017 genehmigt und traten in Kraft ab 1. Januar 2018.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2017.

Sie wurden an der GV vom 26. Oktober 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbands LU / OW / NW in Kraft.

Für den STV Zell:

Ort und Datum

6144 Zell, 26. Oktober 2024

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....
Alexander Marti

.....
Mirjam Ruckstuhl

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Ort und Datum

.....

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....
Evi Hurschler

.....
Karin Hüsler